

# RS Vwgh 2011/3/15 2008/05/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2011

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

BauO Wr §79 Abs6;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2 idF 2006/013;

## Rechtssatz

Abgesehen von dem Fall, dass eine bloße Liegenschaftsnutzung ohne Bezug auf eine Baulichkeit erfolgt, ist grundsätzlich Voraussetzung für die Heranziehung des § 79 Abs. 6 Wr BauO - und somit nunmehr auch des § 16 Abs. 2 erster Satz Wr KIGG 1996 -, dass eine für sich zulässige Baulichkeit errichtet wird bzw. vorhanden ist, mit der die flankierenden Maßnahmen im Sinne der genannten Bestimmungen im Zusammenhang stehen. Die Regelung bedeutet aber nicht, dass ein insbesondere auf Grund seiner eigenen Dimension oder Situierung unzulässiger Bau durch solche flankierenden Maßnahmen zulässig gemacht werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008050024.X03

## Im RIS seit

14.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>